



Lesefassung
Gebührensatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
für die Benutzung der
Abfallentsorgungsanlagen

vom 6. April 2005 (SächsABl./AAz. S. A 189), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 19. März 2010 (SächsABl./AAz. S. A 166)

GLIEDERUNG

§ 1	Gebührenpflicht	2
§ 2	Gebührensschuldner	2
§ 3	Gebühren	2
§ 4	Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	3
§ 5	Inkrafttreten	3

§ 1 Gebührenpflicht

Der ZAOE erhebt für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen Gebühren. Die Gebühren werden bei der Anlieferung der Abfälle entsprechend den jeweiligen abfallrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer an die Abfallentsorgungsanlagen des ZAOE anliefert (Anlieferer) oder anliefern lässt (Erzeuger).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von Abfall aus Haushaltungen nach § 11 der Abfallwirtschaftssatzung setzt sich aus der Festgebühr, einer Mietgebühr für Abfallbehälter und der Entsorgungsgebühr zusammen. Die Höhe der Benutzungsgebühren ist in der Anlage festgelegt. Sie bestimmt sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, dem Anlieferort und der erforderlichen Entsorgung. Die Mindestgebühr wird gemäß der Anlage festgelegt.
- (2) Grundsätzlich werden die Gewichte der Abfälle durch geeichte Waagen festgestellt. Für den Fall, dass die Wägeeinrichtung ausfällt, wird das Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten (außer Hausmüll) bei Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer kann für ein Volumen bis 0,5 m³ pauschal auf 10,00 EUR festgesetzt werden.
- (4) Wird der Einsatz von Personal oder/und Technik des ZAOE aufgrund vorschriftswidriger oder zurückgewiesener Anlieferungen von Abfällen erforderlich, hat der Verursacher (Anlieferer) die Kosten dieses Einsatzes zu tragen. Die Berechnung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Dem Gebührenbescheid sind folgende Gebührensätze unter Berücksichtigung der erforderlichen Dauer des Einsatzes zugrunde zu legen:

nur Personal	24,50 Euro/Stunde
Technik einschl. Personal	40,00 Euro/Stunde.

Die Abrechnung der Zeitanteile erfolgt im Viertelstundentakt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung der Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühr bestimmt sich nach der Festlegung im Bescheid.

§ 5 Inkrafttreten

(Die Satzung vom 6. April 2005 ist am 1. Juni 2005 in Kraft getreten. Die Änderungssatzungen traten wie folgt in Kraft:

- 1. Änderung mit Wirkung vom 17. Februar 2006,
- 2. Änderung mit Wirkung vom 1. Jan. 2007,
- 3. Änderung mit Wirkung vom 1. Mai 2010.)

Radebeul, ausgefertigt

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

Arndt Steinbach
stellv. Verbandsvorsitzender

Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

Pos.	Bezeichnung (Abfallarten)	Gebühr EUR/t	Mindest- Gebühr - EUR -	Annahme auf den Anlagen
1.	Abfälle aus der öffentlichen Entsorgung gilt auch für Abfälle aus Katastrophenereignissen wie Hochwasser o. ä. (z. B. Schwemmgut)	135,00	13,50	Umladestationen Freital-Saugrund, Pirna-Kleincotta, Gröbern, Groptitz
2.	Deponierfähige Abfälle - Direktanlieferung an Deponie Gröbern (wie z. B.) Aschen, Schlacken, Sande und Strahlmittelrückstände, mechanisch-biologisch behandelte Abfälle Sonstige inerte Stoffe (nicht zum Deponiebau) Ablagerung nach Einzelfallprüfung entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung	40,00	4,00	Deponie Gröbern
	Asbestabfälle	60,00	6,00	
	Asbestabfälle bei deren Entladung der Einsatz von ZAOE Technik erforderlich ist	65,00	6,50	
3.	Deponierfähige Abfälle - Anlieferung an die Umladestationen			Umladestationen Freital-Saugrund, Pirna-Kleincotta, Groptitz
	sonstige inerte Stoffe (nicht zum Deponiebau) in haushaltüblichen Mengen (bis maximal 1,0 t)	50,00	5,00	
	Asbestabfälle	75,00	7,50	
4.	Entsorgung über Restabfallbehandlung - Anlieferung an die Umladestationen (Trockenstabilat-/Müllverbrennungsanlage)	205,00	20,00	Umladestationen Freital-Saugrund, Pirna-Kleincotta, Gröbern, Groptitz,
	Sperr- u. Gewerbemüll durch beauftragte Dritte und Kleinanlieferer			
	produktionsspezifische Abfälle			
	Baustellenabfälle unsortiert			

Pos.	Bezeichnung (Abfallarten)	Gebühr EUR/t	Mindest- Gebühr - EUR -	Annahme auf den Anlagen
	Sortierreste aus DSD, Wertstoff-/Baustoffsortieranlagen			
	Abfälle aus Stadt- Gemeindereinigung, Papierkorb			
	Grün-, Parkabfälle (Verwertung nicht möglich)			
	Schlämme, Rechengut, Rückstände aus Kanal-, Gully-, Sandfangreinigung			
	Sieb- u. Rechenrückstände aus Abwasserbehandlung			
	Straßenkehricht unbehandelt			
	Krankenhausabfälle			
	Abfälle zur Verwertung			
5.	inerte Materialien (Bauschutt, Steine, Erden...) bis LAGA Z 1.2	20,00	2,00	Deponie Gröbern (zum Deponiebau)
6.	Grünschnitt (Menge > 1 m ³ nach Pkt. 7.)	35,00	3,50	Umladestationen Freital-Saugrund, Pirna-Kleincotta, Gropitz, Gröbern
7.	Grünabfälle, Baum- und Heckenschnitt bis 1 m ³	2,00 EUR/m ³		Umladestationen Freital-Saugrund, Pirna-Kleincotta, Gropitz, Gröbern, alle Wertstoffhöfe
8.	Stammholz, Wurzelstöcke bis 50 cm Durchmesser	77,00	7,70	Umladestation Freital-Saugrund
9.	Stammholz, Wurzelstöcke ab 50 cm Durchmesser	102,00	10,20	Umladestation Freital-Saugrund
10.	organische Abfälle, die nicht von der Entsorgung durch den ZAOE ausgeschlossen sind bzw. nicht dem Holsystem unterliegen und für die keine anderen Gebühren festgesetzt sind	35,00	3,50	Umladestation Freital-Saugrund
11.	Altreifen (bis zur Größe von PKW-/Motorradreifen)			Umladestationen Freital-Saugrund, Pirna-Kleincotta, Gropitz, Gröbern, alle Wertstoffhöfe
	ohne Felge	2,00 EUR/Stück		
	mit Felge	3,35 EUR/Stück		

Deponien

Deponie Gröbern, Radeburger Straße 65, 01689 Niederau/OT Gröbern

Umladestationen/Wertstoffhöfe

Pirna-Kleincotta, Cottaer Straße, 01796 Pirna

Freital-Saugrund, Schachtstraße, 01705 Freital

Groptitz, Weidaer Straße 2, 01594 Groptitz

Gröbern, Radeburger Straße 65, 01689 Niederau/OT Gröbern

Wertstoffhöfe (Betreibung durch beauftragte Dritte)

Meißen, Zschendorfer Straße, 01662 Meißen

Weinböhla, Spitzgrundstraße, 01689 Weinböhla

Neustadt, Güterbahnhostraße, 01844 Neustadt

Dippoldiswalde, Alte Dresdner Straße, 01744 Dippoldiswalde

Altenberg, Geisinger Straße, 01773 Altenberg (nur saisonal)